

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Linde bei der Katharinenkapelle" im Landkreis Pirmasens vom 1. Juli 1982

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Hauenstein auf dem Grundstück Plan-Nr. 624 stehende, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Linde wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Sie trägt die Bezeichnung "Linde bei der Katharinenkapelle".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses sehr markanten Baumes wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhistorischen Gründen. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung des Naturdenkmals in einem Umkreis von 20 m.

§ 3

(1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ^{sind} ~~ist~~, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde verboten. Als solche Maßnahmen gelten insbesondere:

1. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals oder seiner Umgebung,
2. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,

3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde,
 4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschüttungen innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes,
 5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.
- (2) Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung der unteren Landespflegebehörde.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmales dienen.

§ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat jede an dem Baum erfolgte und ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Pirmasens unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahmegenehmigung entgegen

1. § 3 Nr. 1 des Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung

oder nachhaltige Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden,

2. § 3 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
3. § 3 Nr. 3 die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt,
4. § 3 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert,
5. § 3 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 01.07.1982
Kreisverwaltung Pirmasens

(Duppré)
Landrat

ju. 30.
7.

22.7.
27.

30/7

Naturdenkmal "Linde bei der Katharinenkapelle", Gemarkung Hauenstein



Ausschnitt aus der Top.Karte 1:25 000, Bl.Nr. 6813
Bad Bergzabern, Herstellung der Druckunterlagen:
Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1981